

Marktordnung und Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter ist der Heimatverein Enniger e.V., 59320 Ennigerloh-Enniger, Kirchplatz 9
2. Als Aussteller bzw. Marktbeschricker können Firmen, Einzelunternehmen, Vereine und Verbände teilnehmen. Der Veranstalter kann Anträge auf Teilnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. **Beginn der Veranstaltung: Dienstag, 13:00 Uhr / Markttag 2. Mittwoch im Juli.**
4. An jedem Geschäft bzw. Stand ist der Name und Wohnort des Ausstellers bzw. Marktbeschrickers deutlich anzubringen. Eine Untervermietung des Standes und des Standplatzes ist nicht statthaft bzw. nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt.
5. **Enniger-Markt**
Standvergabe am Vortag ab 08:00 Uhr, am Markttag ab 08:00 Uhr. Mit dem Aufbau der Marktstände kann unmittelbar nach Vergabe begonnen werden. (An Spargel- und Bauernmarkt ab 07:00 Uhr ist der Marktmeister berechtigt, angemeldete nicht belegte Standflächen zu vergeben). **Bereits gezahlte Standgebühren werden nicht erstattet.** Aufbauende am Markttag ist um 07:30 Uhr.
Kirmes
Platzvergabe ab Montag 8:00-18:00Uhr / Aufbauende: Dienstags 13:00 Uhr.
6. Die Platzeinteilung wird durch den Marktmeister bestimmt und richtet sich nach dem Eingang der schriftlichen Anmeldung. Ansprüche auf einen bestimmten Platz bestehen nicht, jedoch werden Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt.
7. Es ist den Ausstellern bzw. Marktbeschrickern untersagt, vor Beendigung des **Marktes um 20:00 Uhr** den Betrieb einzustellen und vorzeitig mit dem Abbau des Geschäftes oder des Marktstandes zu beginnen. Verstöße werden mit einer Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete belegt.
8. Der Aussteller bzw. Marktbeschricker verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung des Rechnungsbetrages. Bei nicht fristgerechter oder vollständiger Zahlung hat der Veranstalter das Recht den Standplatz anderweitig zu vergeben.
9. Sollte die Veranstaltung durch höhere Gewalt, Behördliche Anordnung oder durch sonstige unabänderliche und vom Veranstalter nicht zu vertretende Hindernisse nicht stattfinden können, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Standgebühren werden **nicht** erstattet. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem Veranstalter können nicht geltend gemacht werden. Bei zeitweiliger Unterbrechung der Veranstaltung (z.B. Stromausfall etc.) übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
10. Für alle beim Auf- und Abbau sowie während des Betriebes seines Unternehmens Dritten gegenüber entstehenden Schäden und Ansprüche haftet der Aussteller bzw. Marktbeschricker.
11. Die Kosten der Stromzuführung, der Stromversorgung und des Stromverbrauchs sind vom Aussteller bzw. Marktbeschricker zu übernehmen (dass gilt auch für die Wasserversorgung).
12. **Damit auch zukünftig sowohl die Anschlußgebühren als auch die Kosten für den Strom gering gehalten werden können, müssen alle Anschlüsse bei dem Vertragspartner des Veranstalters gemacht werden. Der Vertragspartner des Veranstalters ist ausdrücklich berechtigt bei Verstoß Schadenersatz geltend zu machen. In diesem Fall erhebt der Veranstalter eine Strompauschale von mindestens 30,00 Euro!**
13. **Einweggeschirr**
Die Abgabe von Speisen darf nur in **wiederverwertbaren und recyclingfähigen** Behältnissen erfolgen, wobei die Verwendung **von mehrfach verwendbarem Geschirr** ausdrücklich empfohlen wird. Im einzelnen bedeutet dies, daß im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bratwurst, Bockwurst, Hot Dogs, Hamburgern, Bratfisch, Fischbrötchen, Speißbraten, Schinkenbrötchen, Gurken usw. die Verwendung von **Einweggeschirr nicht gestattet** ist. Beim Verkauf aller anderen Imbißartikel und der zum sofortigen Verzehr bestimmten Süßspeisen darf **Kunststoff-Einweggeschirr ebenfalls nicht verwendet werden, lediglich Papteller ohne Kunststoffbeschichtung aus wiederverwertbarem Material** sind erlaubt. Besinnen Sie sich auf die früher geübte Praxis, z.B. Bratwurst oder Braten in ein Brötchen einzulegen, Pommes Frites in Tüten, Gyros in Pita und für das Darreichen von Fischbrötchen, Hamburgern oder Pizzastücken reichen Papierservietten völlig aus. **Im übrigen ist die vorgeschriebene, gültige Lebensmittel- und Hygieneverordnung zu beachten.**
14. **Mehrwegflaschen**
Für die Ausgabe von Getränken gilt, das nur noch Mehrwegflaschen-Gläser verwendet werden dürfen.
Im Einzelfall bedeutet dies: Sämtlicher Getränkeverkauf darf nicht in Einwegbehältnissen erfolgen. Der Verkauf oder die Abgabe von Getränkedosen ist nicht erlaubt. Bei Verlosungs- und Ausspielungsgeschäften dürfen Getränke in Dosen nicht ausgespielt werden. Trinkbecher aus Hartpapier oder Kunststoff für Heiß- oder Kaltgetränke jeglicher Art sind nicht zugelassen.
15. **Abfallverwertung**
Pappe, Hartpapier und Papier, die in den Geschäften anfallen, sind gebündelt oder gepreßt in die bereitgestellten Container zu bringen. Verbrauchtes Speiseöl oder andere Speisefette oder Speisereste dürfen nicht mit dem Abfall abgestellt werden, sondern sind vom Aussteller bzw. Marktbeschricker ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle Aussteller und Marktbeschricker sind angehalten, zur Müllvermeidung bzw. zur Verringerung der Müllmenge beizutragen und nur umweltfreundliche Materialien einzusetzen.
16. **Platzreinigung**
Der Aussteller bzw. Marktbeschricker hat die Fläche vor seinem Betrieb bis zur Straßenmitte täglich nach Geschäftsschluß zu reinigen und die Abfälle in Abfallsäcken zu den Container-Sammelstellen zu bringen. Am Ende der Veranstaltung ist nach dem Geschäftsabbau die gesamte Standfläche bis zur Straßenmitte zu reinigen.
17. Durch die Anmeldung zum Enniger-Markt, die Teilnahme am Markt oder die Überweisung, auch eines Teilbetrages der Rechnung, erkennt der Aussteller bzw. Marktbeschricker vorstehende Marktordnung und die Teilnahmebedingungen an. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Warendorf.